

ORIGINAL



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Registered at the EFTA Court under No. E-2/23-2
30 day of MAR 23

BESCHWERDEKOMMISSION DER FINANZMARKTAUFSICHT

FMA-BK 2023/1

ON 14

Beschluss

Die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht hat durch die

Kommissionsmitglieder: Dr. Wilhelm Ungerank LL.M., Präsident
Reinhold Zanghellini, Vizepräsident
Martina Haas, Mitglied

in der Beschwerdesache

Beschwerdeführerin: A Ltd
vertreten durch Gasser Partner
Rechtsanwälte, Industriering 3, 9491
Ruggell, Fürstentum Liechtenstein

gegen die: Verfügung der Finanzmarktaufsicht vom
22.12.2022, AZ 7462/307782/2022

wegen: Einspruch gegen den beabsichtigten
Erwerb nach Art 94 Abs 2 VersAG

in der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023 entschieden:



Das Beschwerdeverfahren wird unterbrochen und dem EFTA-Gerichtshof in Luxemburg werden gemäss Art 34 ÜGA folgende Fragen zur Gutachtenserstattung vorgelegt:

1. **Wie sind die Begriffe „Eignung“ und „Zuverlässigkeit“ im Sinne von Art 59 Abs 1 lit a der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABI L335/1 vom 17.12.2009, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27.11.2012, LGBl 2012/384, auszulegen? Ist damit nur die Integrität oder aber auch die fachliche Eignung des interessierten Erwerbers gemeint?**

2. **Kann bei der Beurteilung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers im Sinne von Art 59 Abs 1 lit c der erwähnten Richtlinie auch berücksichtigt werden, dass von diesem die allenfalls notwendige Zuführung von finanziellen Mitteln an das Versicherungsunternehmen durch Beistellung einer Bankgarantie oder Zurverfügungstellung von Mitteln auf einem Treuhandkonto zur jederzeitigen Abrufbarkeit durch das Versicherungsunternehmen sichergestellt wird?**

3. **Wie sind die Wörter „vernünftige Gründe“ im Sinne von Art 59 Abs 2 der erwähnten Richtlinie auszulegen? Ist dazu Gewissheit über die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich oder genügen bereits substantiierte Zweifel?**



4. Entfaltet eine von der zuständigen Behörde, hier: von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, gemäss Art 16 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), ABI L331/48 vom 15.12.2010, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr 200/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30.09.2016, LGBl 2016/303, abgegebene Erklärung, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Leitlinien, hier: den Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor vom 20.12.2016, JC/GL/2016/01, nachzukommen, eine Bindungswirkung gegenüber den Gerichten der Mitgliedstaaten, sodass diese ebenfalls verpflichtet sind, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen?

Begründung:

1. Sachverhalt:

1.1. Die A Ltd [Name anonymisiert], im Folgenden Beschwerdeführerin, ist eine nach ausländischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von USD 100. Sie hat ihren Sitz nicht in einem EWR-Mitgliedstaat.



Ihre Alleinaktionärin ist die ebenfalls nach ausländischem Recht errichtete B Inc [Name anonymisiert]. Auch die B Inc hat ihren Sitz nicht in einem EWR-Mitgliedstaat.

Deren Alleinaktionärin ist Frau C [Name anonymisiert]. Frau C ist zudem einzige Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin und der B Inc. Frau C wohnt nicht in einem EWR-Mitgliedstaat und hat auch nicht die Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaats.

1.2. Die A Ltd beabsichtigt, sämtliche Anteile an der Z AG [Name anonymisiert] zu erwerben. Die Z AG ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, der von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (im Folgenden FMA) die Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung u.a. im Zweig 1 nach Anhang 2 VersAG erteilt wurde.

1.3. Mit der nunmehr bekämpften Verfügung vom 22.12.2022 erhob die FMA fristgerecht, nämlich innerhalb des am 23.12.2022 ablaufenden Beurteilungszeitraums gemäss Art 93 Abs 2, 3 und 4 VersAG, Einspruch gemäss Art 93 Abs 5, Art 94 Abs 2 VersAG gegen den beabsichtigten Erwerb sämtlicher Anteile an der Z AG durch die interessierte Erwerberin, die A Ltd.

Sie begründete dies zunächst damit, dass zwar als unmittelbare Erwerberin sämtlicher Anteile an der Z AG die A Ltd vorgesehen sei, aufgrund der ausschliesslichen Kontrolle durch Frau C die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs durch die FMA nach den Kriterien gemäss Art 94 Abs 1 VersAG hinsichtlich Frau C persönlich als interessierte Erwerberin zu erfolgen habe.



Die Prüfung der Eignung und persönlichen Integrität von Frau C gemäss Art 94 Abs 1 erster Satz, Art 94 Abs 1 Bst. a VersAG, JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 10, habe ergeben, dass Frau C diese gesetzliche Anforderung nicht erfülle. Die Kriterien der Eignung und der persönlichen Integrität würden auch die fachliche Kompetenz des interessierten Erwerbers umfassen, vor allem wenn – wie im vorliegenden Fall – der Erwerb sämtlicher Anteile an einem Versicherungsunternehmen beabsichtigt sei. Die fachliche Kompetenz umfasse dabei nicht nur Managementkompetenz, sondern auch technische Kompetenz im Bereich der Geschäftstätigkeit des zu erwerbenden Unternehmens (JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 10.23 ff.).

Die Prüfung der finanziellen Solidität von Frau C, insbesondere hinsichtlich der Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Versicherungsunternehmens, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, gemäss Art 94 Abs 1 Bst. c VersAG, JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 12, habe unter Berücksichtigung des im vorliegenden Fall eines beabsichtigten Erwerbs sämtlicher Anteile an der Z AG erforderlichen strengen Massstabs (JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 12.5) ergeben, dass Frau C auch diese gesetzliche Anforderung nicht erfülle. Ihre finanzielle Solidität beruhe ausschliesslich auf Aktien, die sie im Wege der D AG, einer Aktiengesellschaft nach ausländischem Recht mit Sitz ausserhalb des EWR, halte. Dabei handle es sich um ein einziges, volatiles und darüber hinaus fremdfinanziertes Investment, welches allerdings ein beträchtliches Vermögen darstelle. Die schriftlich gegenüber der FMA abgegebene Erklärung von Frau C, wonach sie bereit sei, einen Betrag in Höhe von CHF 10 Millionen an die Beschwerdeführerin zu übertragen, und eine Zahlungszusage der D AG gegenüber der Beschwerdeführerin beizubringen, sei nicht geeignet,



die Bedenken der FMA zu beseitigen. Kapital, das in einer Holdinggesellschaft gehalten werde, welche von einer potentiell vermögenslosen Aktionärin kontrolliert wird, und die Zahlungszusage einer potentiell überschuldeten Aktiengesellschaft seien anders zu beurteilen, als Kapital, das der Gesellschaft für jedenfalls drei Jahre gesichert zur Verfügung stehe (JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffern 12.1 f.).

Die Prüfung der Frage, ob die Z AG mit Frau C (mittelbar) als (Allein-) Aktionärin in der Lage ist und bleiben wird, den relevanten Aufsichtsanforderungen zu genügen, gemäss Art 94 Abs 1 Bst. d Ziffer 1 VersAG, JC/GL/2016/01, Kapitel 3, Ziffer 13, habe erhebliche Bedenken der FMA ergeben.

1.4. Gegen diese Entscheidung erhob die Beschwerdeführerin frist- und formgerecht Beschwerde an die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht. Sie bestreitet, dass die fachliche Kompetenz von Frau C überhaupt überprüft werden dürfte, und sie erachtet die finanzielle Solidität von Frau C für ausreichend.

2. Europäischer Rechtsrahmen:

2.1. Die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L335/1 vom 17.12.2009, wurde mit Beschluss Nr 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27.11.2012, LGBl 2012/384, in das EWRA übernommen.



Gemäss deren Art 24 Abs 1 („Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen“) verweigern die (Aufsichts-) Behörden die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen. Nach Art 42 Abs 1 („Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“) dieser Richtlinie stellen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicher, dass alle Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, jederzeit den folgenden Anforderungen genügen: (a) ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen reichen aus, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten („fachliche Qualifikation“); und (b) sie sind zuverlässig und integer („persönliche Zuverlässigkeit“). Schliesslich sieht Art 59 Abs 1 („Qualifizierte Beteiligungen“) vor, dass bei der Beurteilung der Anzeige nach Artikel 57 Abs 1 („Erwerb von [qualifizierten] Beteiligungen“) die Aufsichtsbehörden im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs im Hinblick auf sämtliche folgende Kriterien zu prüfen haben: (a) die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers; (b) die Zuverlässigkeit und die Erfahrung einer jeden Person, die die Geschäfte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens infolge des beabsichtigten Erwerbs leiten wird; (c) die finanzielle Solidität des



interessierten Erwerbers, insbesondere in Bezug auf die Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, an dem der Erwerb beabsichtigt wird; (d) die Tatsache, ob das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Lage sein und bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen aufgrund dieser Richtlinie und gegebenenfalls aufgrund anderer Richtlinien, insbesondere der Richtlinie 2002/87/EG zu genügen. Nach Art 59 Abs 2 können die Aufsichtsbehörden gegen den beabsichtigten Erwerb nur dann Einspruch erheben, wenn es dafür vernünftige Gründe auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kriterien gibt oder die vom interessierten Erwerber vorgelegten Informationen unvollständig sind.

2.2. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10.10.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) wurde mit dem Beschluss Nr 62/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 23.03.2018, LGBl 2020/77, in das EWRA übernommen.

Nach deren Art 273 („Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit“) umfasst die Beurteilung, ob eine Person fachlich qualifiziert ist, eine Bewertung ihrer beruflichen und formalen Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren oder anderen Unternehmen, wobei die der betreffenden Person jeweils übertragenen Aufgaben und, soweit relevant, die Qualifikationen der Person auf den Gebieten Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu berücksichtigen sind (Z



2), und die Beurteilung, ob eine Person zuverlässig ist, eine Bewertung ihrer Redlichkeit sowie der Solidität ihrer finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage von Nachweisen, die ihren Charakter, ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren betreffen, einschliesslich etwaiger strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind (Z 4).

2.3. Die Verordnung (EU) Nr 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), ABl L331/48 vom 15.12.2010, wurde mit Beschluss Nr 200/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30.09.2016, LGBl 2016/303, in das EWRA übernommen.

Gemäss deren Art 16 („Leitlinien und Empfehlungen“) gibt die Behörde, um innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, Leitlinien und Empfehlungen für die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute heraus (Abs 1) und unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen, wozu jede zuständige Behörde binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung bestätigt, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt (Abs 3).



Mit 20.12.2016 wurden vom Gemeinsamen Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden und damit auch von der EIOPA „Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor, JC/GL/2016/01“ erlassen.

Die FMA hat dazu im Sinne von Art 16 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr 1094/2010 bestätigt, den Gemeinsamen Leitlinien JC/GL/2016/01 nachzukommen (JC/GL/2016/72 Appendix 1; <https://www.eiopa.europa.eu/system/files/2020-10/jc-gl-2017-27-qualifying-holdings-guidelines-compliance-table.pdf>).

3. Nationaler Rechtsrahmen:

3.1. Im Fürstentum Liechtenstein wurde die erwähnte Richtlinie durch das Gesetz vom 12.06.2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG; Liechtensteinisches Landesgesetzblatt [LGBl] 2015/231; wie alle liechtensteinischen Rechtsvorschriften abrufbar unter www.gesetze.li) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäss dessen Art 94 Abs 1 („Materielle Beurteilung von Beteiligungen“) prüft die FMA im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens, an dem der Erwerb beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf das Versicherungsunternehmen die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs auf folgende Kriterien: (a) die persönliche Integrität des interessierten Erwerbers; (b)



die persönliche Integrität und die Erfahrung einer jeden Person, die infolge des beabsichtigten Erwerbs das Versicherungsunternehmen leiten wird; (c) die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere hinsichtlich der Art der tatsächlichen und geplanten Geschäfte des Versicherungsunternehmens, an dem der Erwerb beabsichtigt wird; (d) die Tatsache, ob: 1. das Versicherungsunternehmen in der Lage sein und bleiben wird, den relevanten Aufsichtsanforderungen zu genügen. Abs 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass die FMA Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb erheben kann, wenn es auf der Grundlage der Kriterien nach Abs 1 vernünftige Gründe dafür gibt oder die vorzulegenden Informationen oder Unterlagen unvollständig sind.

Nach Art 179 („Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und -praktiken im EWR“) trägt die FMA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und -praktiken im EWR Rechnung (Abs 1) und berücksichtigt die Tätigkeit, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA.

3.2. In das EWRA übernommene Verordnungen sind in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

4. Ersuchen um Gutachtenserstattung:

4.1. Gerichte, wozu im Fürstentum Liechtenstein auch Beschwerdekommisionen im Sinne von Art 78 Abs 3 der Landesverfassung zählen, sind dazu berechtigt, Ersuchen um Gutachtenserstattung im Sinne von Art 34 ÜGA an den EFTA-Gerichtshof zu richten. Nach nationalem Recht ist eine Frage zur Auslegung des EWR-Rechts dem EFTA-Gerichtshof zur



Vorabentscheidung immer dann vorzulegen, wenn die Rechtslage unklar und die betreffende Rechtsfrage entscheidungserheblich ist (StGH 2013/172 LES 2014, 148).

4.2. Im vorliegenden Fall hängt die Entscheidung über die Beschwerde zunächst davon ab, ob unter der Prüfung der „Eignung des interessierten Erwerbers“ auf das Kriterium „Zuverlässigkeit“ im Sinne von Art 59 Abs 1 lit a RL 2009/138/EG auch dessen fachliche Eignung oder nur dessen Integrität zu verstehen ist. Während nämlich hier nur von „Zuverlässigkeit“ die Rede ist und diese in Art 273 Z 4 der DelVO (EU) 2015/35 mit „Bewertung ihrer Redlichkeit sowie der Solidität ihrer finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage von Nachweisen, die ihren Charakter, ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren betreffen, einschließlich etwaiger strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind“ definiert wird, wird in Art 42 Abs 1 explizit zwischen „fachlicher Qualifikation“ (lit a) und „persönlicher Zuverlässigkeit“ (lit b) unterschieden. Die fachliche Qualifikation wird in Art 273 Z 2 der DelVO (EU) 2015/35 mit „Bewertung ihrer beruflichen und formalen Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren oder anderen Unternehmen, wobei die der betreffenden Person jeweils übertragenen Aufgaben und, soweit relevant, die Qualifikationen der Person auf den Gebieten Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu berücksichtigen sind“ definiert.



Dies scheint zumindest vom Wortlaut her dafür zu sprechen, dass beim interessierten Erwerber nur dessen persönliche Zuverlässigkeit, nicht jedoch dessen fachliche Eignung überprüft werden darf.

4.3. Des Weiteren ist im Sinne von Art 59 Abs 1 lit c der RL 2009/138/EG in Bezug auf die Frage der finanziellen Solidität der Beschwerdeführerin und damit letztlich von Frau C zu prüfen, ob es auf Basis der angefochtenen Verfügung (Vermögen von Frau C besteht in einem einzigen, volatilen und darüber hinaus fremdfinanzierten Investment; Erklärung von Frau C, wonach sie bereit sei, einen Betrag in Höhe von CHF 10 Millionen an die Beschwerdeführerin zu übertragen, und Zahlungszusage der potentiell überschuldeten D AG reichen nicht aus) sonstige Möglichkeiten für Frau C gibt, für den von der FMA ins Treffen geführten Zeitraum von drei Jahren Kapital für die Z AG in einem noch zu bestimmenden Betrag gesichert zur Verfügung zu stellen. Zu denken wäre hier etwa an eine auf drei Jahre befristete, unbedingte und auf erste Aufforderung der Z AG zu zahlende Bankgarantie einer Bank mit Sitz im EWR (vgl. EFTA-Gerichtshof Urteil 01.07.2005, Rs E-10/04 *Piazza* Rn 47) oder an auf ein zum Beispiel von einem Rechtsanwalt geführtes Treuhandkonto einzuzahlende Gelder, die von Frau C nicht, jedoch von der Z AG jederzeit abgerufen werden können. Derartiges wäre, weil es ein weniger einschneidendes Mittel als die Einspruchserhebung darstellen würde, im Beschwerdeverfahren im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nach liechtensteinischem Prozessrecht amtswegig zu prüfen.

4.4. Auslegungsbedürftig ist auch der Begriff „vernünftige Gründe“, wie er in Art 59 Abs 2 der RL 2009/138/EG verwendet wird. Wird dadurch anstatt der Gewissheit über die Nichterfüllung der gesetzlichen



Vorgaben zugunsten der den Einspruch erhebenden Aufsichtsbehörde (hier: der FMA) ein bestimmtes, allenfalls reduziertes Beweismass („substantiierte Zweifel“) festgelegt oder sogar eine Beweislastumkehr zu Lasten des interessierten Erwerbers? Auch die Beantwortung dieser Frage ist entscheidungswesentlich, werden doch von der Beschwerdeführerin einerseits die in der angefochtenen Verfügung getroffenen Sachverhaltsfeststellungen bekämpft, sodass diese zu überprüfen sind (auf Basis welchen Beweismasses?), und wird andererseits die angefochtene Verfügung teilweise damit begründet, dass die Prüfung durch die FMA „erhebliche Bedenken“ ergeben habe.

4.5. Die FMA bezieht sich, wie oben unter 1.3 ersichtlich, mehrfach zur Begründung der angefochtenen Verfügung auf die Gemeinsamen Leitlinien JC/GL/2016/01. Durch die von ihr gemäss Art 16 Abs 3 der VO (EU) Nr 1094/2010 abgegebene Bestätigung ist sie verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen. Bei diesen Leitlinien handelt es sich jedoch nicht um Rechtsakte, die durch eine Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWRA übernommen wurden oder sonst Gegenstand des nationalen (hier: liechtensteinischen) Gesetzgebungsverfahrens gewesen wären. Es ist bekannt, dass nach dem Urteil des EuGH vom 15.07.2021, Rs C-911/19 *Fédération bancaire française* von der EBA herausgegebene Leitlinien keine verbindlichen Rechtswirkungen gegenüber den zuständigen Behörden erzeugen (RN 45). Zugleich sprach der EuGH jedoch aus (RN 71), dass die nationalen Gerichte die EBA-Leitlinien bei der Entscheidung der bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten ebenfalls berücksichtigen müssen. Angesichts der geringeren Integrationstiefe im EWR und des Umstands,



dass die hier gegenständlichen Gemeinsamen Leitlinien JC/GL/2016/01 weder in das EWRA übernommen wurden, noch Gegenstand des nationalen (hier: liechtensteinischen) Gesetzgebungsverfahrens waren, stellt sich die Frage, ob diese Leitlinien bloss aufgrund der von der FMA abgegebenen Bestätigung, diesen nachzukommen, von den nationalen Gerichten der EWR/EFTA-Staaten (und damit von der hier um Gutachtenserstattung ersuchenden Beschwerdekommission) bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssen bzw. auch die nationalen Gerichte alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen haben, um diesen Leitlinien nachzukommen

5. Der Beschwerdeführerin und der Finanzmarktaufsicht wurde vor Stellen des Ersuchens um Gutachtenserstattung die Gelegenheit zur Äusserung eingeräumt.
6. Der Ausgangsrechtsstreit war gemäss Art 74 Abs 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG) bis zum Vorliegen des Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes zu unterbrechen.



FMA-Beschwerdekommission

Vaduz, am 23.03.2023

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
(Präsident)



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.